

Satzung des VAF – Bundesverband Telekommunikation e.V.

Stand: 9. Mai 2014

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2014 in Augsburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Anträge auf Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Geschäftsführer
- § 13 Ehrenamtliche Tätigkeiten
- § 14 Beiträge
- § 15 Verschwiegenheitspflicht
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Gerichtsstand
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt die Bezeichnung VAF Bundesverband Telekommunikation.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und wird im Folgenden „Verband“ genannt.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Hilden.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Dem Verband obliegt es, die gemeinsamen Interessen der Fachunternehmen für Informations- und Telekommunikationstechnik in der Bundesrepublik Deutschland, welche durch freiwillige Vereinbarung Verbandsmitglieder sind, zu fördern und zu schützen.
2. Um seine Zwecke zu erreichen, hat der Verband insbesondere
 - a) im Außenverhältnis die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu vertreten. Ansprechpartner für den VAF sind dabei Entscheidungsträger in Politik, Behörden, Wirtschaft und Gesellschaft;
 - b) allen für die Kommunikationsbranche relevanten Organisationen Vorschläge bezüglich der das Aufgabengebiet der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten zu unterbreiten und auf Aufforderung, diesen Stellen Ratschläge zu erteilen;
 - c) den Austausch wirtschaftlicher und technischer Informationen insbesondere unter den Mitgliedern zu pflegen und den Mitgliedern in allen einschlägigen Angelegenheiten beratend beizustehen.
3. Der Verband kann weder Befugnisse amtlicher Behörden erwerben noch irgendeine Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Mitglieder ausüben.
4. Der Verband verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer
 - a) über die fachlichen und gerätetechnischen Voraussetzungen im Bereich der Informations- beziehungsweise Telekommunikationstechnik verfügt;
 - b) in das Handelsregister eines Amtsgerichts oder in die Handwerksrolle eingetragen ist;
 - c) sowie seinen Umsatz maßgeblich in den folgenden Geschäftsbereichen tätig und in der Lage ist, umfassenden Service in diesen Geschäftsbereichen zu erbringen (beispielsweise Beratung, Planung sowie insbesondere Installation und Instandhaltung): Telekommunikations-, Informations- und Gefahrenmeldetechnik.
2. Assoziiertes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes ideell und materiell unterstützt.

§ 4 Anträge auf Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Verband einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung gleichberechtigt.

2. Ordentliche Mitglieder haben insbesondere das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen und die vereinsrechtlichen Mitgliederrechte auszuüben. Sie haben insbesondere das Recht, die Geschicke des Verbandes durch Ausübung ihres Wahlrechtes zu beeinflussen.
3. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht oder sonstigen Mitgliederrechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Verbandssatzung einzuhalten und im Rahmen dieser Satzung getroffene Entscheidungen durchzuführen bzw. zu beachten.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit und / oder der Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen ergeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Beschluss über die Auflösung des Rechtsträgers , welcher Mitglied ist;
 - b) durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären ist;
 - c) durch Ausschließung.

Die Ausschließung kann nur erfolgen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt oder das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, insbesondere wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr erfüllt sind. Die Ausschließung kann nur durch Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes und nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen zur Anhörung des Betroffenen erfolgen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des Vorstandes zu.

2. Vom Tage des Ausscheidens oder des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses ab erlöschen die Rechte des Mitgliedes, auch jene am Verbandsvermögen. Das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft fälliger finanziellen Verpflichtungen, insbesondere die Beitragspflicht haftbar.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind folgende:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Fachausschüsse.
2. Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung oder einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und allen Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen. Die Erstellung und Verbreitung von Niederschriften über Sitzungen aller Organe mittels elektronischer Form ohne Signatur mit anschließender telekommunikativer Übermittlung gilt als gleichwertig.
3. Mitglieder von Organen haften gegenüber dem Verband nach den Grundsätzen von § 31a BGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zur Zuständigkeit anderer Organe gehören.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, und zwar spätestens 6 Monate nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres, statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder den Antrag stellen.
4. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
5. Alle Anträge, welche auf Wunsch von ordentlichen Mitgliedern behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht sein.
6. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sich hierfür ausspricht.
7. Zu den Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorstand;
 - b) Verabschiedung der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
 - g) Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Ziffer 1 c;
 - h) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Verbandszwecks;
 - i) Auflösung des Verbandes;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - k) Wahl von Fachausschüssen und deren Mitglieder.
- 8.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als zurückgewiesen. Stimmenthaltungen werden für die Feststellung des Stimmenergebnisses nicht berücksichtigt.
- 8.2 Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Bei Widerspruch eines Mitgliedes sind Wahlen geheim durchzuführen. Über eine Auflösung des Verbandes ist nur geheime Abstimmung zulässig. Mitglieder können die Ausübung ihres Stimmrechtes schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen.
9. Satzungsänderungen gemäß § 9 Ziffer 7 h sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der auf der - ordnungsgemäß einberufenen - Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen. Diese Beschlussgegenstände sind vorher durch die Tagesordnung bekanntzugeben.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, bei

welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Wird dieses Beschlussquorum nicht erreicht, so muss binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung zu diesem Beschlussgegenstand einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

11. Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Schriftführer, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, ein Protokoll gemäß § 8 Ziffer 2 zu führen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern. Er ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen, bleibt jedoch bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen selbst Mitglieder des Verbandes oder Organe/leitende Mitarbeiter eines ordentlichen Mitglieds sein. Das Amt ist höchstpersönlich und ehrenamtlich. Wählbar sind nur Personen, die das 67. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
3. Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist nicht übertragbar. Im Verhinderungsfall kann sich jedoch der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
4. „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein. Für das Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretende Vorsitzende vertritt nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.
5. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden (vgl. Absatz 4 dieses Paragraphen) vertreten.
6. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz. Die Einladungen erfolgen in der Regel 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
8. Der Vorstand gibt sich für die Erledigung eine eigene, jederzeit abänderbare Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien, nach denen die Maßnahmen zu Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu treffen sind. In wichtigen Fällen ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
10. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll gemäß § 8 Ziffer 2 anzufertigen. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
11. Ein Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, ohne dass er stimmberechtigt ist.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt Fachausschüsse zu bilden. Sind mehrere Vertreter eines Mitglieds in einem Ausschuss tätig, so darf bei Abstimmungen nur eine Stimme pro Mitglied gezählt werden.
2. Die Ausschüsse haben die Belange ihres Arbeitsgebietes wahrzunehmen und den Vorstand zu beraten.

§ 12 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
2. Er ist dem Vorstand verantwortlich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der Verbandsaufgaben weitere, für das jeweilige Aufgabengebiet fachlich qualifizierte Personen zu verpflichten.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für Auslagen und sonstige Aufwendungen erhalten die Mitglieder Ersatz.

§ 14 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung aufgrund des genehmigten Haushaltplanes mit Empfehlung des Vorstandes festgelegt.
2. Die Beiträge sind auf schriftliche Anforderung fällig und zahlbar.
3. Der Beitrag ist ab dem Quartal zu entrichten, ab welchem die Mitgliedschaft erworben wird.
4. Assoziierte Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der vom Vorstand mit diesen vereinbart wird. Der Beitrag sollte sich auch an der Größe des assoziierten Mitglieds orientieren.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organe sowie der Geschäftsführer und sonstige für den Vorstand tätigen Personen sind in Bezug auf alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Bei einem Auflösungsbeschluss hat innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen die Liquidation stattzufinden. Die Abwicklung der Geschäfte wird von dem zuletzt im Amt gewesenen Vorstand im Sinne von § 26 BGB als Liquidator erledigt.
2. Das vorhandene Verbandsvermögen ist an die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer im letzten Jahr bezahlten Beiträge zu verteilen.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zum Verband ergeben, gilt das Amtsgericht des Sitzes des Verbandes.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder sonst wie unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Lücken sind in erster Linie nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung, im Übrigen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszufüllen.
2. Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nachfolgender Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorangegangene Satzungen werden damit gegenstandslos.